

- der innerbetrieblichen Arbeitsteilung und -kooperation, insbesondere durch geeignete Formen der Kombination unterschiedlicher Tätigkeiten, rationelle Formen der Mehrmaschinen- und Mehrstellenbedienung, Verbesserung der Organisation zwischen Grund-, Hilfs- und Vorbereitungsprozessen,
 - der Arbeitsmethoden und -verfahren, insbesondere durch Berücksichtigung der Grundregeln der Bewegungsökonomie, Einführung von Arbeitserleichterungen und entsprechenden Arbeitsunterweisungen,
 - der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Einhaltung der arbeits- und allgemeinmedizinischen Standards und Normative, durch wissenschaftlich begründete Regelungen für Arbeitszeit und Arbeitspausen, durch kulturvolle Gestaltung von Arbeitsstätten, Pausenräumen, zweckmäßige Einrichtungen für die Betreuung und Versorgung der Werktätigen.
4. Für die Übertragung bewährter Ergebnisse der Arbeitsgestaltung sind
- arbeitswissenschaftliche Empfehlungen, Normative, Standards und Richtlinien,
 - vereinheitlichte Arbeitsplatzstammkarten,
 - Anforderungsbilder für Arbeitsplätze und Arbeitsmittel
- auszuarbeiten und anzuwenden.
5. Die Arbeitsgestaltung ist bei häufig vorkommenden Arbeitsplätzen und Technologien gleicher oder ähnlicher Art bis zur Ausarbeitung von Typenlösungen zu führen. Mit Typenlösungen für Arbeitsplätze und Technologien kommen die Arbeitsrichtungen der WAO wirksam zur Anwendung.

Die Charakteristiken der Typenlösungen sowie ihre normativen Aussagen ermöglichen den effektiven Einsatz der Werktätigen und gewährleisten eine rationelle Ausarbeitung von technisch begründeten Arbeitsnormen.

Typenlösungen der WAO sind für die rationelle Umgestaltung besonders gefährdeter Arbeitsplätze und für die Vorbereitung neuer Arbeitsplätze ein rationelles Hilfsmittel.

Die Ministerien übergeben den WB und Kombinat Aufgaben zur Entwicklung von Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien bzw. zur Einführung von bereits ausgearbeiteten und bestätigten Typenlösungen. Aufgaben zur Entwicklung und Einführung von Typenlösungen sind als WAO-Maßnahmen zu planen.*

Arbeitsnormung und Arbeitsklassifizierung

1. Arbeitsnormen sind als Maß für den Arbeitsaufwand Grundelemente der Planung und Organisation der Arbeit. Sie sind in Verbindung mit der Arbeitsklassifizierung und zweckmäßigen Lohnformen Voraussetzung zur wirksamen Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips.**

Entsprechend dem Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ sind bei Veränderungen der Technologie, der Produktionsorganisation und der Arbeitsmethoden neue

* Gemäß Planungsordnung Abschnitt 3 „Planung von Wissenschaft und Technik“ (Ziff. 2.3.).

** Dazu ist in der Planungsordnung Abschnitt 6 B. „Planung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“ (Ziff. 2. Abs. 8) festgelegt:

„Auf der Grundlage der betrieblichen Planung haben die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe im materiellen Bereich der Volkswirtschaft im Zusammenhang mit der Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation

a) für die unmittelbar in der Produktion Tätigen Zeitnormative, TAN bzw. Besetzungsnormative auf Betriebs- bzw. überbetrieblicher Ebene ausarbeiten zu lassen und ihre Anwendung zu verallgemeinern,

b) Richtwerte für die Planung bestimmter Beschäftigtengruppen zu erarbeiten und in der Planung anzuwenden. Sie sind schrittweise zu Arbeitskräftenormativen weiterzuentwickeln.“

Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung einzuführen. Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sind mit der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen oder anderer Kennzahlen der Arbeitsleistung abzuschließen.

2. Bei der Ausarbeitung von Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung ist die aktive Mitwirkung der Werktätigen zu sichern. Dazu sind die bewährten Formen der Mitarbeit in WAO-Kollektiven, Rationalisierungskollektiven, sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und in der Neuererbewegung zu nutzen.

Die Übernahme abrechenbarer Verpflichtungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur normen- und lohnkostenwirksamen Einsparung von Arbeitszeit ist in Form der

- Vergütung von Vorschlägen, die zu technischen, technologischen, organisatorischen Veränderungen und damit zu neuen Normen führen, auf der Grundlage der Neuererverordnung,

- Prämiiierung von Zeitaufwandssenkungen über das Haushaltsbuch

und anderen bewährten Formen der materiellen Stimulierung zu fördern.

3. Arbeitsnormen sind entsprechend den jeweiligen Bedingungen als individuelle oder kollektive Zeit- oder Stücknormen sowie als Komplex-, Bedienung-, Besetzungs- oder Plannormen festzulegen. In Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Werktätigen, die Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse zu beeinflussen, sind weitere Kennzahlen der Arbeitsleistung auszuarbeiten und anzuwenden, insbesondere zur Ausnutzung von Maschinen und Anlagen, zur Senkung des Material- und Energieverbrauchs sowie zur Erhöhung der Qualität.
4. Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung sind unter Beachtung von Aufwand und Nutzen technisch, ökonomisch, physiologisch und psychologisch zu begründen. Technische Kenngrößen der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, zweckmäßige Technologien, moderne Formen der Produktionsorganisation, rationelle Arbeitsmethoden und andere wissenschaftlich gestaltete Arbeitsbedingungen bilden dafür die Grundlage. Technisch begründete Arbeitsnormen (TAN) sind mit Hilfe der analytisch-experimentellen oder — auf der Grundlage von Zeitnormativen — nach der analytisch-rechnerischen Methode auszuarbeiten.

Werden Arbeitsnormen nicht nach diesen Methoden begründet, sind sie als vorläufige Arbeitsnormen (VAN) zu bezeichnen und auszuweisen. Kommen diese Normen häufig zur Anwendung, sind Aufgaben zu ihrer technischen Begründung als Maßnahmen der WAO zu planen.

Für die rationelle Erarbeitung von Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung und zur Erhöhung ihrer Qualität sind Zeitnormative, Arbeitskräfte- und Besetzungsnormative zu nutzen.

Die der Ausarbeitung von Arbeitsnormen und anderen Leistungskennzahlen zugrunde liegenden Bedingungen sind in geeigneter Form, wie Arbeitsplanstammkarte, Arbeitscharakteristik, Arbeits- und Kontrollunterweisung, festzulegen. Die Unterlagen sind als Nachweis für die Arbeitsnormen und Zeitnormative und als Arbeitsanleitungen für die Werktätigen auf dem neuesten Stand zu halten.

Bei der Einführung von technisch begründeten Arbeitsnormen sind die in der Arbeitscharakteristik festgelegten Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Eine technisch begründete Arbeitsnorm kann erst dann zur Anwendung kommen, wenn die vorhandenen Arbeitsbedingungen mit den in der Arbeitscharakteristik festgelegten übereinstimmen.